



Merkblatt 3

**Anzeige der erstmaligen Aufnahme von Tätigkeiten im Sinne des § 44 IfSG gemäß § 49 IfSG**

Bitte lesen Sie diese Information sehr sorgfältig durch und reichen Sie bei uns folgende Unterlagen ein:

1. Eine persönlich unterschriebene Anzeige, die Angaben enthält zu
  - Vor- und Zuname, ggf. Geburtsname der Antragstellerin oder des Antragstellers, (ggf. akademischer Titel) oder der verantwortlichen Leiterin oder des Leiters der o. g. Tätigkeiten
  - Geburtsdatum und Geburtsort
  - Privatanschrift
  - Anschrift der Räumlichkeiten, in denen die Tätigkeiten mit Krankheitserregern durchgeführt werden sollen
  - Art und Umfang der beabsichtigten Tätigkeiten
  - Datum des Tages, an dem Sie mit der Tätigkeit beginnen möchten (frühestens 30 Tage nach Eingang Ihrer Anzeige bei der Behörde)
  - Angabe des Kostenschuldners, sofern durch die Beauftragung Dritter (z.B. Landesuntersuchungsamt) Kosten entstehen
2. Eine beglaubigte Abschrift der Erlaubnis nach § 44 IfSG, soweit die Erlaubnis nicht von der Regierung der Oberpfalz erteilt worden ist.
3. Sofern Erlaubnisfreiheit nach § 45 IfSG besteht, teilen Sie uns bitte – soweit noch nicht geschehen – den Tatbestand mit, nach dem Erlaubnisfreiheit besteht. Die dann zusätzlich einzureichenden Unterlagen sind auf einem speziellen Merkblatt 4 aufgeführt.
4. Unterlagen, aus denen Art und Umfang der Entsorgungsmaßnahmen ersichtlich ist. Wenn die infektiösen Abfälle nicht in Ihrer Einrichtung autoklaviert werden, auch Nachweise, die den Entsorger betreffen (z. B. Vertragliche Vereinbarung, gültiger Entsorgungsnachweis, EG-Schulungsnachweis des Gefahrgutbeauftragten Straße)

5. Unterlagen (z. B. auch Baupläne, ggf. Baugenehmigungsunterlagen, Zertifizierungsnachweise, Herstellungserlaubnisse nach § 13 AMG; Stellungnahmen der Gewerbeaufsicht), aus denen die Beschaffenheit und die Geeignetheit von Räumen und Einrichtungen für die geplanten Arbeiten hervorgeht.
  
6. Ein polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 BZRG (nicht älter als drei Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Eingangs dieser Anzeige bei uns) - s. a. § 45 Absatz 4 IfSG).

Sofern Sie Antrag nach § 49 Absatz 2 IfSG stellen wollen, bitten wir dies unter Angabe des exakten Termins zu tun, zu dem Sie die Tätigkeit aufnehmen möchten. Auf Ihre Verpflichtung zur *Veränderungsanzeige* nach § 50 IfSG weisen wir ausdrücklich hin.